Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 19.) Edikt über die Herausgabe und Stempelung der Kalender. Vom 10ten Januar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

daß Wir es den Verhältnissen Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, ihr ferner die Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da Wir indessen nöthig finden, auch künftig mittelst Besorgung durch eine öffentliche Behörde das Publikum zu sichern, daß es zu rechter Zeit hinreichend mit zweckmäßigen Kalendern versorgt werde; so wie auch Unseren Kassen bei der großen zeitigen Belästung derselben, das hergebrachte, dem Lande gar nicht lästige, Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten; so verordnen Wir hiemit wie folget:

1) Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unsern Staaten erscheinenden Kalender ist fortan einer besondern Deputation anvertraut, welche den Namen „Königliche Kalender-Deputation" führt und zunächst Unserm Departement für Gewerbe und Handel untergeordnet ist.

2) Niemand darf in Unsern Staaten Volks-Kalender herausgeben, ohne Genehmigung des gedachten Departements. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luxus-Kalendern ist dagegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel berechtigt ist, erlaubt.

3) Jedoch darf in Unsern Staaten Niemand Kalender feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Kalender-Deputation gezeichnet sind, und müssen daher diejenigen, welche Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angesetzten Factoren melden, auch die bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Confiscation der unge-

stempelten Kalender und des vierfachen Betrags der defraudirten Stempel.

Unsere Ministerien, Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Behörden und sämmtliche Unterthanen haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 10ten Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Schuckmann.

(No. 20.) Edikt über die Ausgleichung der Pacht- und Abgaben-Rückstände mit den Forderungen an öffentliche Kassen. Vom 27sten Januar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Um denjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche mit Abgaben oder Pächten in Rückstand sind, die Entrichtung derselben zu erleichtern, und um zugleich den Absatz des Getreides für billige Preise zu befördern, die besonders in einigen Gegenden Unserer Monarchie ganz unverhältnißmäßig niedrig sind, verordnen Wir Folgendes:

I. Alle Reste, welche Unsere und die ständischen Kassen, aus direkten Steuern, Kriegeskontributions- und Festungsverpflegungs-Beiträgen, oder an Pacht und Zinsgefällen bis zum 1sten Juni des vorigen Jahres 1810. zu fordern haben, sollen durch Angaben an Zahlungsstatt der nachstehenden Forderungen abgetragen werden dürfen, insofern sie als richtig von der Behörde anerkannt sind:

1) durch Forderungen aus Landeslieferungen, die von landesherrlichen oder ständischen Behörden für Unsere eigene oder fremde Truppen ausgeschrieben worden sind, es sey in Gelde oder in Naturalien;
2) durch Entschädigungs- und Remissions-Forderungen der Unterthanen und Pächter;
3) durch die von Uns übernommenen Forderungen an das Russisch-Kaiserliche Gouvernement, nach den Festsetzungen, welche darüber an Unsere Regierungen besonders ergehn;
4) durch einzelne, aus dem Kriege herrührende Forderungen der Eingesessenen, es sey an Unsere oder ständische Kassen, wenn sie auch nicht aus den Unterthanen oder Pachtverhältnissen entspringen, und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse entweder schon überwiesen sind, oder noch überwiesen werden;
5) durch Zinsscheine über rückständige Zinsen aus anerkannten Staatspapieren aller Art;
6) durch die für die rückständigen Besoldungen ausgestellten Scheine oder Bons;

das was solchergestalt mittelst der Unsern Kassen gebührenden Rückstände auf Forderungen an ständische Kassen getilgt wird, soll besonders berechnet und einer Liquidation zwischen Unsern Kassen und den Provinzen vorbehalten werden.

II. Jedem

II. Jedem Steuerpflichtigen oder Pächter, der durch dergleichen Angaben an Zahlungsstatt die Reste bis zum 1sten Juni 1810. nicht berichtigen kann, steht es frei, Roggen oder Hafer an das ihm zunächst belegene Magazin dafür abzuliefern.

Der Roggen soll zu Einem Thaler und der Hafer zu Achtzehn Groschen Courant für den Berliner Scheffel angenommen und der berechnete Betrag auf die Reste abgeschrieben werden.

Unsere Regierungen haben hiernach das Weitere unverzüglich zu veranlassen und sowohl wegen Berichtigung der Forderungen an das russische Gouvernement, als wegen der Orte, dahin das Getreide zu liefern ist, das Nöthige bekannt zu machen, daher diejenigen, welche diese Verfügung angehet, sich an dieselben zu wenden haben.

Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.
